ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Weerth, Carsten

Article — Published Version

AEO-C: Einfacher Antrag = AE O light?!

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2010) : AEO-C: Einfacher Antrag = AE O light?!, Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 2, pp. 53-55

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/144563

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

- bei Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen der Ort ihrer Hauptverwaltung
- und bei natürlichen Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, das Recht des Sitzes der Hauptniederlassung maßgeblich ist.

5. Geltung der ROM-I-VO

Die ROM-I-VO ist als EG-Verordnung unmittelbar in allen EU-Staaten gültiges und verbindliches Gesetzesrecht (mit Ausnahme von den oben schon genannten Staaten Dänemark und Großbritannien). Damit sind diese Bestimmungen seit dem 17.12.2009 anstelle der bisher geltenden Art. 27 bis 37 EGBGB als neues IPR des Wirtschaftsverkehrs zu beachten und einzusetzen.

Zoll

AEO-C: Einfacher Antrag = AEO light?!

Antragsstellung und Vorteile des AEO-C jetzt im Rahmen der Neubewertung nutzen

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), Bremen

Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“[1]

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Neue rechtliche Rahmenbedingungen gelten seit dem 1. Januar 2009 – die Kriterien für alle zollrechtlichen Bewilligungen von vereinfachten Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (Einfuhr, Ausfuhr) werden grundsätzlich an einige AEO-Kriterien angepasst. Damit werden einige AEO-Kriterien durch die Hintertür für alle zollrechtlichen Bewilligungen eingeführt, ohne jedoch die Vorteile des AEO-Zertifikats nach Artikel 14b ZK-DVO den Bewilligungsinhabern zu gewähren - dieses führt zu einer Akzeptanzförderung des AEO-Status ab 2009. Der AEO-C (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter Zoll) ist der am einfachsten zu erhaltene Status, der sofort Vorteile für den Wirtschaftsbeteiligten bringt. Die Fragen sind ab sofort ohnehin für alle Bewilligungsinhaber zu beantworten. Jetzt lohnt sich die Antragstellung auf AEO-C, den AEO-light…

INHALT

- Einleitung
- Lohnt sich der AEO-C?
- Vorteile des AEO-C
- Einfache Antragstellung?
- Kurzer Fragenkatalog
- Fazit

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kann nach Artikel 14a ZK-DVO in drei Formen beantragt werden:

1. AEO C (Zollrechtliche Vereinfachungen),

2. AEO S (Sicherheit), oder

3. AEO F (Full, zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit).

Dieser Beitrag beleuchtet den AEO C (Zollrechtliche Vereinfachungen) und stellt die Frage, ob es sich um den AEO „light“ handelt.

1 Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen u.a. Mitglied des AEO-Teams; dieser Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar.

Lohnt sich der AEO-C?

Gerne wird die Frage gestellt, ob sich das Zertifikat AEO-C für den Antragsteller lohnt. Man kann dem Wirtschaftsbeteiligten antworten, dass sich der AEO-C für jeden Bewilligungsinhaber von vereinfachten Zollverfahren bei Einfuhr, Ausfuhr und Versand lohnt. Das Qualitätsmerkmal „AEO“ wird vergeben und eine Partnerschaft mit der zuständigen Zollverwaltung wird durch die Antragstellung und Prüfung eingegangen. Als Signal für diese Partnerschaft wird das AEO-Zertifikat ausgestellt. Der Bewilligungsinhaber ist – sofern er dieses in der Antragstellung wünscht – in der EG-Datenbank verzeichnet und damit weltweit sichtbar. Als Folge davon kann mit dem Merkmal „AEO“ geworben werden.

Ob das AEO-C-Zertifikat langfristig für eine sichere Lieferkette ausreicht, ist noch unklar. Kurzfristig

und mittelfristig stellt das AEO-C-Zertifikat jedoch eine einfache und schnelle Lösung für ein AEO-Zertifikat dar.

Vorteile des AEO-C

Die Vorteile für Inhaber des Zertifikats AEO-C ergeben sich aus Artikel 14b Abs. 1 und 4 ZK-DVO.

Bei weiteren Beantragungen auf zollrechtliche Vereinfachungen sind die allgemeinen Voraussetzungen nicht mehr zu prüfen – eine Bewilligung dürfte damit einfacher und schneller zu erhalten sein. Später soll dieses Zertifikat AEO-C die Voraussetzung für grenzüberschreitende „Einzige Bewilligungen" werden.

Besonders interessant sind die Vorteile des Artikels 14b Abs. 4 ZK-DVO:

Die Vorteile der bevorzugten Abfertigung (weniger Überprüfungen von Unterlagen und Waren bei der Abgabe von Zollanmeldungen sowie bei der Beschau bevorzugte Reihenfolge) gelten auch für Inhaber des Zertifikats AEO-C.

Darüber hinaus gelten die Vorteile des Artikels 14b Abs. 1 ZK-DVO.

Vorteile des Artikels 14b Abs. 1 ZK-DVO:

Beantragt der Inhaber eine oder mehrere neue Bewilligungen nach dne Artikeln 260, 263, 269, 272, 276, 277, 282, 283, 313a, 313b, 324a, 372, 454a und 912g, so prüfen die Zollbehörden (die Hauptzollämter) die Voraussetzungen, die bereits bei der Antragstellung des AEO-Zertifikats geprüft wurden, nicht erneut. Das bedeutet eine schnellere Bearbeitung.

Einfache Antragstellung?

Für die Antragstellung auf den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ist ein kurzer Antragsvordruck sowie ein Fragenkatalog mit einem Umfang von 27 Seiten A 4 auszufüllen – dieser große Fragenkatalog schreckt viele Antragssteller zunächst ab.

Kurzer Fragenkatalog

Der Fragenkatalog ist bei genauer Betrachtung viel kleiner als erwartet, da bei den 27 Seiten auch das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Hinweise zum Ausfüllen sowie das Anlagenverzeichnis und die Erklärung am Ende des Antrags mitzählen. Tatsächlich besteht der gesamte Fragenkatalog netto aus 20 Seiten mit Fragen, die im Rahmen der Antragstellung zu beantworten sind.

ANTRAGSTELLUNG AUF AEO-C

Bei der Antragstellung auf das **Zertifikat AEO-C** (zollrechtliche Vereinfachungen) **ist der gesamte Abschnitt 5 des Fragenkatalogs** zur Sicherheit des Unternehmens **nicht** auszufüllen. Dadurch reduziert sich die Anzahl der auszufüllenden Seiten des Fragenkatalogs von 20 auf nur noch **neun** Seiten.

Da alle Bewilligungen für Vereinfachte Einfuhr- und Ausfuhrverfahren ohnehin mit Hilfe des neuen Fragenkatalogs neu beantragt werden müssen, lohnt sich **jetzt mit nahezu gleichem Kosten- und Personalaufwand** der Schritt zum AEO-C.

Wer jetzt AEO-C wird, genießt ab sofort Vorteile bei Zollabwicklung und am Markt, die z.B. für die Werbung / Außenwirkung und bei Vertragsverhandlungen positiven Einfluss habenn können.

Situation beim AEO-C in Deutschland, Österreich und der gesamten EU

LAND	AEO-C	AEO	%
AT	16	93	17
DE	52	436	12
EU	298	1636	18

Abfrage vom 28.11.2009

Fazit

Der AEO-C ist der Typ des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, der sich für Bewilligungsinhaber von zollrechtlichen Vereinfachungen lohnt und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen interessant ist, weil die Antragstellung verkürzt und schnell möglich ist, sowie die hohen Sicherheitsanforderungen an Liegenschaften, Lagerorten, Personal, etc. nicht erforderlich sind. Bislang wird der AEO-C nur sehr schleppend angenommen (18 % aller EU-AEO haben den Status AEO-C).

Mit dem AEO C-Zertifikat können einige Vorteile für AEO-Inhaber genutzt werden. Besonders interessant ist die geringere Kontrollquote und bessere Reihenfolge bei der Beschau von Waren. Mit der Erteilung des AEO-Zertifikats erscheint der Inhaber in der AEO-Datenbank und ist weltweit sichtbar – ein Qualitätssiegel mit dem durchaus geworben werden kann. Ob das AEO-C-Zertifikat langfristig für eine sichere Lieferkette ausreicht, ist noch unklar. Kurzfristig und mittelfristig stellt das AEO-C-Zertifikat jedoch eine einfache und schnelle Lösung für ein AEO-Zertifikat dar. Sofern sich ein Inhaber eines AEO-C-Zertifikates entschließen sollte, auch das AEO-F (oder den AEO-S) zu beantragen, sollte diese Antragstellung und Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Alle bestehenden zollrechtlichen Bewilligungen für die vereinfachten Verfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr nach den Art. 253a ff. ZK-DVO müssen bis spätestens 31. Dezember 2011 daraufhin überprüft werden, ob die neuen AEO-Kritereien für die Erteilung von Bewilligungen eingehalten worden sind. Die Bewilligungsinhaber können sich nun überlegen, ob sie nach den AEO-Kriterien geprüft werden wollen ohne die Vorteile des AEO-Zertifikats zu genießen (ohne Antrag auf AEO) oder ob es für sie vorteilhafter ist, den AEO-Status möglichst schnell anzustreben. Mit dem AEO-Status kann geworben werden, Vorteile bestehen bei der Beantragung weiterer zollrechtlicher Vereinfachungen.

Aus Wirtschaftskreisen wird jedoch berechtigterweise angemerkt, dass die Vorteile kaum wahrnehmbar sind. Hier wiederum sind die Zollverwaltung und die Europäische Kommission gefordert, mehr Anreize zu schaffen und nicht nur immer mehr „Drohungen" auszusprechen…

Quellen und weiterführende Hinweise:

VO (EG) Nr. 1192/2008 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 329/1.

VO (EG) Nr. 648/2008 zur Änderung des Zollkodex (so gen. kleine ZK-Reform oder „Sicherheitsinitiative"), ABl. EU 2005, Nr. L 117/13.

VO (EG) Nr. 1875/2006 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 360/64.

Weerth, Der neue Zollkodex, 2007.

Weerth, Der neue Zollkodex, 6. Update, September 2009 unter der URL: http://shop.bundesanzeiger-verlag.de/mediadb/1792662/1793628/hinw-is-9783898175364.pdf.

Weerth, ATLAS-Handbuch, Kapitel 22, 2009.

Witte, Vorteile des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, AW-Prax 2007, S. 147 – 150.

Witte, Vorteile des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, AW-Software 2008, S. 15 – 18.

Witte, Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – ZWB/AEO, AW-Prax 2008, S. 34 – 38 und S. 83 – 85.

Wesentliche Be- oder Verarbeitung gem. Art. 24 ZK

EuGH v. 10.12.2009 zu den Listenregeln der Europäischen Kommission

Von RA Tim Lieber, LL.M.

Tim Lieber ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltssozietät Henseler & Partner in Düsseldorf.

In einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG in dem Verfahren Bundesfinanzdirektion West (im Folgenden: Bundesfinanzdirektion) gegen Heko Industrieerzeugnisse GmbH (im Folgenden: Heko) hat der EuGH zur Auslegung von Art. 24 ZK entschieden. Dabei ging es um die Frage, ob eine wesentliche Be- oder Verarbeitung gem. Art. 24 ZK bei Drahtseilen gem. Position 7312 KN nur dann vorliegt, wenn entsprechend den Listenregeln der Kommission die aus den Be- oder Verarbeitungen hervorgehenden Erzeugnisse in eine andere Position der KN einzureihen sind.

Ausgangsverfahren

Heko ist ein deutsches Unternehmen, das mit Drahtseilen handelt. Im Jahr 2005 wurden Heko verschiedene Arten von Drahtseilen der Position 7312 KN angeboten, die in Nordkorea aus sog. „Litzen" mit Ursprung in China hergestellt wurden.

Angesichts der mit Verordnung (EG) 1796/1999 eingeführten Antidumpingzölle auf Drahtseile mit Ursprung in China beantragte Heko im Mai 2005 bei der Bundesfinanzdirektion eine verbindliche Ursprungsauskunft für diese Drahtseile. In dem Antrag vertrat Heko die Auffassung, dass das Zusammenschlagen von Litzen zu Drahtseilen in Nordkorea eine „wesentliche Be- oder Verarbeitung" gem. Art. 24 ZK darstelle, so dass hierdurch der nichtpräferenziellen Ursprung in Nordkorea begründet würde.

Anfang 2006 erteilte die Bundesfinanzdirektion fünf verbindliche Ursprungsauskünfte, mit denen die Volksrepublik China zum Ursprungsland der Drahtseile erklärt wurde, da das in Nordkorea vorgenommene Verseilen der Litzen, das zur Herstellung der Drahtseile führe, ohne einen Wechsel der Tarifposition keine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne von Art. 24 des Zollkodex darstelle. Zur Stützung ihres Standpunkts berief sich die Bundesfinanzdirektion auf die so genannten Listenregeln, die die Europäische Kommission zur näheren Bestimmung der in Art. 24 ZK enthaltenen Begriffe erstellt hatte und die auf der Homepage der Kommission abrufbar sind. Nach diesen Regeln könne nur dann davon ausgegangen werden, dass Waren der Position 7312 KN ihre letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung erhalten hätten, wenn sich ihre Tarifposition ändere (sog. „change of tariff heading, CTH").

Auszug aus den Listenregeln der Kommission:

HS CODE NUMBER	DESCRIPTION OF GOODS	ORIGIN CRITERIA
(1)	(2)	(3)
73.12	STRANDED WIRE, ROPES, CABLES, PLAITED BANDS, SLINGS AND THE LIKE, OF IRON OR STEEL, NOT ELECTRICALLY INSULATED	CTH

Heko erhob gegen die Entscheidungen der Bundesfinanzdirektion Klage beim Finanzgericht Düsseldorf. Mit Urteil vom Mai 2007 hob dieses die streitigen verbindlichen Ursprungsauskünfte auf und verpflichtete die Bundesfinanzdi-